



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

28. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juli 2017

Nummer 14

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung
weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017
im Land Brandenburg**

Vom 10. Juli 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018
(BbgBVAnpG 2017/2018)**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die
1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. Richterinnen und Richter des Landes,
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung im Jahr 2017

- (1) Die nachfolgenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge werden ab 1. Januar 2017 um 2,45 Prozent erhöht:
1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,

3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für
1. die Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3, § 32 Satz 5 und § 33 Satz 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes,
 2. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
 3. die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 10 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 genannten Bezüge.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2017 um 35 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung der Besoldung im Jahr 2018

- (1) Ab 1. Januar 2018 werden die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Bezüge um 2,85 Prozent erhöht.
- (2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2018 um 35 Euro erhöht.

§ 4

Rundungsregelung

Bei der Berechnung der nach den §§ 2 und 3 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

- (1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334, 339) geändert worden ist, genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.
- (2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976) werden ab 1. Januar 2017 um 2,35 Prozent und ab 1. Januar 2018 um 2,75 Prozent erhöht.
- (3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2017 um 58,04 Euro und ab 1. Januar 2018 um 59,69 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 6

Bekanntmachung

Das Ministerium der Finanzen macht die Beträge der nach den §§ 2 und 3 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I durch Neubekanntmachung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und der Anlage 15 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 bekannt.

§ 7

Verfahren der Anpassung für die Jahre 2019 und 2020

Bei der Anpassung der Besoldung und der Versorgung für die Jahre 2019 und 2020 wird das Ergebnis des Abschlusses der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder für die Jahre 2019 und 2020 bezüglich der Erhöhung der Entgelte zeit- und wirkungsgleich übernommen. Darüber hinaus werden die Besoldungs- und die Versorgungsbezüge in diesen beiden Jahren jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte erhöht.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 48a folgende Angabe eingefügt:

„§ 48b Attraktivitäts-Zuschlag für die Jahre 2017 bis 2020“.

2. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Juni 2015 in Höhe von 688 Euro und ab 1. Juli 2016 in Höhe von 702,45 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2017 in Höhe von 719,66 Euro und ab 1. Januar 2018 in Höhe von 740,17 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b

Attraktivitäts-Zuschlag für die Jahre 2017 bis 2020

- (1) Zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg wird für die Jahre 2017 bis 2020 ein Sonderzuschlag gewährt. Dieser ist mit den laufenden Bezügen für den Monat November zu zahlen. Er ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- (2) Voraussetzung für den Anspruch von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern ist, dass die Berechtigten am 1. November in einem der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und Anspruch auf Besoldung haben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend. Voraussetzung für den Anspruch von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist, dass ihnen für den ganzen Monat November laufende Versorgungsbezüge zustehen. Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 2 sind Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeitrag.
- (4) Der Sonderzuschlag beträgt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter 800 Euro im Jahr 2017, 600 Euro im Jahr 2018, 400 Euro im Jahr 2019 und 200 Euro im Jahr 2020. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beträgt der Sonderzuschlag 50 Prozent der in Satz 1 genannten Beträge; für Bezieherinnen und Bezieher von Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen finden die maßgebenden Anteilssätze vom Ruhegehalt Anwendung. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten einen Sonderzuschlag in Höhe von 200 Euro im Jahr 2017, 150 Euro im Jahr 2018, 125 Euro im Jahr 2019 und 100 Euro im Jahr 2020. § 6 Absatz 1 ist nicht zu berücksichtigen.
- (5) Haben Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres aufgrund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 28) Dienst- oder Anwärterbezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (Absatz 3 Satz 3) erhalten, so vermindert sich der Sonderzuschlag für die Zeiten, für die keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel. Die Minderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in dem Wehrdienst oder Dienst in einem vergleichbaren Dienstverhältnis im Sinne von § 16 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes geleistet wird, wenn Berechtigte vor dem 1. November entlassen worden sind und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehren. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Minderung des Sonderzuschlags bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.“

4. Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
- a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Abschnitte „Konrektorin, Konrektor“, „Rektorin, Rektor“ und „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ werden gestrichen.
- bb) Der Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ wird wie folgt gefasst:
- „Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe - ¹⁾“
- cc) Die Fußnoten 2, 4 und 5 werden gestrichen.
- dd) Fußnotenhinweis 3 bei den Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar“ und „Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar“ und Fußnote 3 werden jeweils Fußnotenhinweis 2 und Fußnote 2.
- b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Abschnitte „Konrektorin, Konrektor“ und „Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule oder an einer Oberschule“ werden gestrichen.
- bb) Der Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ wird wie folgt gefasst:
- „Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen - ²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I - ²⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ²⁾“.
- cc) Der Abschnitt „Rektorin, Rektor“ wird wie folgt gefasst:
- „Rektorin, Rektor
- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums - ⁶⁾“.
- dd) Fußnote 3 wird gestrichen.
- ee) Fußnotenhinweis 4 bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt“ und Fußnote 4 werden Fußnotenhinweis 3 und Fußnote 3.
- ff) Die Fußnotenhinweise 5 und 6 bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsrätin, Oberamtsrat“ und die Fußnoten 5 und 6 werden die Fußnotenhinweise 4 und 5 und die Fußnoten 4 und 5.
- gg) Die Fußnoten 7 und 9 werden gestrichen.
- hh) Fußnote 8 wird Fußnote 6.
- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Abschnitt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Konrektorin, Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾“.

bb) Der Abschnitt „Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor“ wird wie folgt gefasst:

„Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ³⁾

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit angegliedertem Primarstufenbereich mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I - ⁶⁾“.

cc) Der Abschnitt „Rektorin, Rektor“ wird wie folgt gefasst:

„Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾

- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums - ⁷⁾“.

dd) Nach dem Abschnitt „Rektorin, Rektor“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule oder an einer Oberschule

- als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule oder einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -

- als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule oder einer Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ³⁾“.

ee) Nach dem Abschnitt „Zweite Oberschulrektorin, Zweiter Oberschulrektor“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -“.

d) Bei der Besoldungsgruppe A 15 wird der Abschnitt „Rektorin, Rektor“ wie folgt gefasst:

„Rektorin, Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums - ⁵⁾“.

- e) Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B (Künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Besoldungsgruppe A 12 kw wird der Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ wie folgt gefasst:
- „Lehrerin, Lehrer
- als Lehrerin oder Lehrer im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereicht - ³⁾⁴⁾⁷⁾
- als Lehrerin oder Lehrer im Unterricht an Förderschulen ⁵⁾⁶⁾⁷⁾
- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht - ⁸⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung - ^{8)c)}.
- bb) Die Besoldungsgruppe A 13 kw wird wie folgt geändert:
- aaa) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:
- „³⁾ Als Eingangssamt für Lehrerinnen und Lehrer nach Fußnote 4 Buchstabe b und c zu Besoldungsgruppe A 12 kw.“.
- bbb) Die Fußnotenhinweise 7 und 8 bei dem Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ werden jeweils Fußnotenhinweis 1.
- ccc) Die Fußnoten 7 und 8 werden gestrichen.
5. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird die Tabelle, gültig ab 1. Juli 2016, im Abschnitt „Besoldungsgruppen“ wie folgt geändert:
- a) Die folgenden Zeilen werden gestrichen:
- | | |
|------------------------|----------|
| „A 12, Fußnote 2 und 5 | 157,08“. |
|------------------------|----------|
- und
- | | |
|------------------------|----------|
| „A 13, Fußnote 7 und 9 | 188,42“. |
|------------------------|----------|
- b) Die Wörter „A 13, Fußnote 4, 5 und 6“ werden durch die Wörter „A 13, Fußnote 3, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Juni 2015 2,55 Euro und ab 1. Juli 2016 2,60 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2017 2,66 Euro und ab 1. Januar 2018 2,74 Euro“ ersetzt.
2. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Wörter „in Höhe von 2,08 Euro für jeden Monat der Pflege“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Dem § 89 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die oberste Dienstbehörde von der Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch macht, kann die Landesregierung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

Artikel 4

Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2015 (GVBl. I Nr. 26 S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „ab 1. Juni 2015 3,26 Euro je Stunde und ab 1. Juli 2016 3,33 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2017 3,41 Euro je Stunde und ab 1. Januar 2018 3,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz zur Nachzahlung von Besoldung im Land Brandenburg (Nachzahlungsgesetz)

§ 1

Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für das Jahr 2004

- (1) Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Jahr 2004 eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die für dieses Jahr gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für das Jahr 2004 eine Nachzahlung. Satz 1 gilt nicht für Anwärtnerinnen und Anwärter.
- (2) Die Höhe des nachzuzahlenden Betrags ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresgrundgehalt des Jahres 2003 und dem Jahresgrundgehalt des Jahres 2004, jeweils zuzüglich Amtszulage und Sonderzahlung. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 maßgebend, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden; der Ausgleichsbetrag wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt; bei Altersteilzeit unter Berücksichtigung des Altersteilzeitzuschlags.

§ 2

Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für die Jahre 2005 bis 2007

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die in dem jeweiligen Jahr der Jahre 2005 bis 2007 gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für das jeweilige Jahr der Jahre 2005 bis 2007 eine Nachzahlung in Höhe des in Absatz 2 bestimmten Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten monatlichen Grundgehälter und Amtszulagen. Satz 1 gilt für das Jahr 2005 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 13, C 1, W 1 und W 2, für das Jahr 2006 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 und für das Jahr 2007 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 12 und W 1, solange sie ein Amt dieser Besoldungsgruppe innehatten. Satz 1 gilt auch nicht für Anwärtnerinnen und Anwärter.
- (2) Die Höhe der Nachzahlung nach Absatz 1 Satz 1 bemisst sich wie folgt:

Jahr	Prozentsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
2005	0,46
2006	1,03
2007	0,87

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, soweit die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der nach § 70 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bestimmten Stelle geltend gemacht hat.

§ 3

Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für die Jahre 2008 bis 2014

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die in dem jeweiligen Jahr der Jahre 2008 bis 2014 gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für das jeweilige Jahr der Jahre 2008 bis 2014 eine Nachzahlung in Höhe des in Absatz 2 bestimmten Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten monatlichen Grundgehälter und Amtszulagen. Satz 1 gilt für das Jahr 2009 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für die Jahre 2013 und 2014 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 jeweils in den Monaten, in denen sie ein Amt dieser Besoldungsgruppe innehatten. Satz 1 gilt auch nicht für Anwärtnerinnen und Anwärter.

(2) Die Höhe der Nachzahlung nach Absatz 1 Satz 1 bemisst sich wie folgt:

Jahr	Prozentsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
2008	2,83
2009	1,44
2010	3,16
2011	2,03
2012	1,44
2013	1,10
2014	2,81

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, soweit die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der nach § 70 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bestimmten Stelle geltend gemacht hat.

(4) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die im Jahr 2012 eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung in diesem Jahr nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, werden unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 so gestellt, als ob ihnen für das Jahr 2012 mindestens Leistungsbezüge in Höhe von 644,30 Euro monatlich im Sinne des § 30 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zugestanden hätten.

§ 4

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz, § 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und dem vor dem 1. Januar 2014 geltenden entsprechenden Bundesrecht sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind auf Ansprüche nach Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 nicht anzuwenden.

Artikel 6

Änderung der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 618), die durch die Verordnung vom 30. Mai 2014 (GVBl. II Nr. 32) geändert worden ist, wird die Angabe „27“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 4 und 5 tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2017

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg